

## Gebührentarif

# für die Feuerungskontrolle

in der Gemeinde Bremgarten bei Bern

vom 3. Juni 2019

## Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Bremgarten bei Bern

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Bremgarten bei Bern:

#### Art. 1 Periodische Kontrolle

1 Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

## 2 Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	zwischen CHF 85 und CHF 120	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	zwischen CHF 110 und CHF 150	inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	zwischen CHF 135 und CHF 180	inkl. MwSt

#### Art. 2 Nachkontrollen

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	zwischen CHF 85 und CHF 120	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	zwischen CHF 110 und CHF 150	inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	zwischen CHF 135 und CHF 180	inkl. MwSt

### Art. 3 Andere Kontrollen

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	zwischen CHF	85 und CHF 120	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	zwischen CHF	110 und CHF 150	inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	zwischen CHF	135 und CHF 180	inkl. MwSt

#### Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Bremgarten bei Bern durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

### Art. 5 Anpassung der Gebühren

- <sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahresteuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.
- <sup>2</sup> Änderungen der Gebühren treten auf die nächste Heizperiode in Kraft.
- <sup>3</sup> Änderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren sind dem beco Berner Wirtschaft mitzuteilen.

#### Art. 6 Gebühren-Inkasso

- <sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Bremgarten bei Bern eingezogen.
- <sup>2</sup> Das Mahnwesen erfolgt durch die Kontrollperson der Gemeinde. Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.
- <sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Bremgarten bei Bern der Kontrollperson den Ausfall.

## Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 9. November 1992 wird aufgehoben.

### Art. 8 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft

Genehmigungsvermerk Gemeindeversammlung